

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 3 E 5634/06.AF(1)



URTEIL

Verkündet am:
06.06.2008
L.S. Härter
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____, Flughafen Frankfurt am Main, Transitbereich II,

Staatsangehörigkeit: kamerunisch

Kläger,

Proz.-Bev.: _____ Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main,

Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, - 5235508-262 -

Beklagte,

wegen Asylrechts § 18a AsylVfG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Gegenwart als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2008 für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der 1990 geborene Kläger ist nach seinen Angaben kamerunischer Staatsangehöriger. Am 26.11.2006 gegen 22:00 Uhr gab er sich im Transitbereich B auf dem Flughafen Frankfurt am Main einem Bundespolizeibeamten gegenüber als asylsuchend zu erkennen und beantragte am 01.12.2006 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung gab er bei seiner Anhörung an, dass bei einem Treffen aller Klassensprecher - er sei der Schulsprecher gewesen - mit den Lehrern diese mitgeteilt hätten, dass jeder Schüler 1.000 CFA für den O - Level und 1.500 CFA für den E - Level zu zahlen hätten. Sie seien als Klassensprecher aufgefordert worden, alle Schüler, die sich für das Examen angemeldet hatten, anzusprechen, dieses Geld bei ihnen einzuziehen und dann an die Lehrer weiterzugeben.

Nachdem dies von den Schülern abgelehnt worden sei, sei von den Lehrern daraufhin gedroht worden, jeden Schüler, der nicht bereit sei, die geforderte Summe zu zahlen, durch das Examen fallen zu lassen. Daraufhin hätten die Schüler beschlossen, am 02.06.2006 gegen die organisierte Korruption an der Schule zu protestieren. Nachdem die Demonstration angefangen habe, sei überraschend die Polizei erschienen und habe angefangen, die

Schüler zu schlagen. Dabei sei auch er selbst verletzt worden, außerdem habe man ihn mit weiteren Studenten verhaftet.

Später seien die Polizisten zu ihm gekommen und hätten verlangt, dass er zugeben solle, dass sein Vater ihn aufgefordert habe, diesen Streik zu organisieren. Es habe seinen Grund *darin* gehabt, dass sein Vater ein Politiker der Oppositionspartei gewesen sei und ein paar Tage zuvor - am 25.05. - ein Kongress stattgefunden hatte, bei dem ein Mann ums Leben gekommen sei. Man habe versucht, seinem Vater die Verantwortlichkeit für den Tod dieses Mannes in die Schuhe zu schieben. Deshalb hätten die Polizisten verlangt, dass er zugebe, dass sein Vater ihn aufgefordert habe, den Streik zu organisieren.

Er sei dann krank geworden und man habe ihn am 16.06.2006 in ein Krankenhaus gebracht. Dort sei er von einem Polizisten bewacht worden. Eines Tages sei sein Schwager, ein Colonel, gekommen habe ihn aus dem Zimmer gerufen und ihm geraten, nach Douala zu fahren, wo ihn ein Freund am Busbahnhof erwarten werde. Bei diesem Freund seines Schwagers habe er sich dann aufgehalten, bis dieser ihn schließlich zu einem weißen Mann gebracht habe, in dessen Begleitung er von Douala nach Tokio geflogen sei. Nach ca. 10 Tagen Aufenthalt sei er am 25.11. von Tokio nach Frankfurt geflogen, wo er am 26.11.2006 morgens angekommen sei.

Mit Bescheid vom 04.12.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab, lehnte die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz als offensichtlich nicht gegeben ab und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Für den Fall der Einreise wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach erfolgter Einreise zu verlassen, für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihm die Abschiebung nach Kamerun angedroht.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Angaben des Klägers durchweg blass und unsubstantiiert seien, so dass von einem realen Hintergrund eines individuellen Schicksals nicht auszugehen sei. So sei es völlig realitätsfern, wenn der Kläger behauptete, er wisse nicht, mit welchem Reisepass er von Douala aus in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sei und er wisse auch nicht, unter welchem Namen er ausgereist sei.

In der Sache werde zwar nicht verkannt, dass in Kamerun Korruption weit verbreitet sei, es sei jedoch nicht glaubhaft, dass Lehrer in der vom Kläger geschilderten Form ihre Korruption öffentlich zum Ausdruck brächten. Derartige Forderungen würden den Betroffenen in der Regel unter vier Augen gemacht, nicht aber im Kollektiv.

Auch die Angaben des Klägers zu seiner angeblichen Inhaftierung seien unglaubhaft. Zwar würden bei einer gewaltsamen Auflösung einer Demonstration auch regelmäßig Festnahmen bekannt, allerdings würden die Festgenommenen in der Regel nicht länger als 24 Stunden festgehalten. Es bestünden daher erhebliche Zweifel, dass die Polizei einen 16-jährigen Schüler wegen der Teilnahme an einer Demonstration für 14 Tage inhaftieren sollte.

Schließlich seien auch die Angaben des Klägers, dass die Polizei versucht habe, ihn zu der Aussage zu bringen, dass sein Vater hinter der Demonstration vom 02.06. stehe nicht glaubhaft.

Zwar habe es tatsächlich die Tötung eines Mitgliedes der SDF gegeben. Deswegen sei allerdings gegen den Vorsitzenden der kamerunischen Oppositionspartei John Fru Ndi inzwischen von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben worden. Hier dränge sich der Verdacht auf, dass der Kläger sich die Vorfälle vom 25.05.2006/26.05.2006, über die hinreichend in der kamerunischen Presse berichtet worden sei, zu Nutze gemacht habe.

Daraufhin verweigerte das Bundespolizeiamt mit Verfügung vom 04.12.2006 dem Kläger die Einreise.

Dagegen suchte der Kläger um einstweiligen Rechtsschutz nach, der mit Beschluss vom 20.12.2006 [3 G 5632/06.AF(1)] abgelehnt wurde.

Zugleich hat der Kläger am 07.12.2006 Klage erhoben. Zur Begründung wird vorgetragen, dass nicht gefolgt werden könne, wenn das Bundesamt aus den Zweifeln am Einreiseweg auf den Gesamtvortrag schließe.

Wenn das Bundesamt den Vortrag mit den Lehrern als unglaubwürdig abtue, sei auch dies nicht bis zum Ende durchdacht. Denn nach dem Vortrag des Klägers habe die Schulleitung von zusätzlichen Stunden zur Vorbereitung gesprochen. Vielleicht habe die Schulleitung

versucht, sich auf diese Weise das Salär aufzubessern. Wenn jedoch jeder einzelne Schüler hätte angesprochen werden müssen, wäre der Aufwand um ein vielfaches höher gewesen.

Dass das Bundesamt Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers hinsichtlich seiner Inhaftierung habe, sei nicht nachvollziehbar. Der Kläger sei nicht als einfacher Demonstrant festgenommen worden. Man habe ihm vielmehr die Organisation der Demonstration im Auftrag seines Vaters unterstellt. Es sei daher durchaus nachvollziehbar, dass der Kläger aufgrund der geschilderten Verwicklungen in dieser Form von den staatlichen Behörden geschlagen, verhaftet und mehrfach verhört worden sei.

Schließlich schließe das Bundesamt zu Unrecht aus dem Umstand, dass nunmehr ein Anderer wegen der Tötung des SDF - Mitgliedes angeklagt worden sei, dass sich der Kläger nur einen bekannten Umstand zu Nutze gemacht habe. Darauf könne jedoch nicht so einfach geschlossen werden. So könne durchaus der Fokus der Ermittlungen auf dem Vater des Klägers geruht haben.

Mit weiterem Schriftsatz vom 05. Juni 2008 wird vorgetragen, dass ausweislich der psychologischen Stellungnahme der Praxis vom 02.06.2008 ersichtlich sei, dass der Kläger im August 2007 im Anschluss an einen Kurzaufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Juli 2007 seither mittels einer Trauma-Therapie therapiert werde.

Anlässlich einer Rückkehr nach Kamerun würde sich wegen der Unterbrechung der Therapie der Gesundheitszustand des Klägers erheblich verschlechtern, da mit einer Retraumatisierung gerechnet werden müsse. Aus der psychologischen Stellungnahme ergebe sich, dass der Kläger unter schweren Albträumen und massiven Schlafstörungen leide, wobei wegen der Einzelheiten auf Seite 2 der Stellungnahme Bezug genommen werde.

Der Kläger, der ursprünglich auch die Verpflichtung der Beklagten beehrte, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hat diese Anträge im Termin vom 06. Juni 2008 zurückgenommen und beantragt nunmehr,

die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung ihres Bescheides vom 04.12.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Dem Kläger ist mit Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 26.01.2007 die Einreise ins Bundesgebiet gestattet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die einschlägige Behördenakte sowie die Erkenntnisse, wie sie in der Quellenliste Kamerun zusammengefasst und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine Klage teilweise - die begehrte Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG betreffend ausdrücklich, hinsichtlich der im Klageantrag nicht weiter verfolgten Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG konkludent - zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO.

Im Übrigen ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

Die Ablehnung der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Bescheid des Bundesamtes vom 04.12.2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger kann in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht verlangen, dass die Beklagte das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - in der durch Art. 1 Nr. 48 d des am 28.08.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I Seite 1970 ff.,

1982 f. geltenden Fassung) - in der Person des Klägers und in Bezug auf Kamerun feststellt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt - ebenso wie die im Wortlaut nahezu identische Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG - grundsätzlich voraus, dass der Ausländer bei einer Abschiebung im Zielstaat landesweit einer erheblichen konkreten und individuellen - also nicht nur einer der Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe dort allgemein drohenden - Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wäre (vgl. (zur Vorgängerregelung) BVerwG, Urteil vom 25.11.1997- BVerwGE 105, 383 (387) m.w.N.). § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst - ebenso wie die Vorgängerregelung - nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solche ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können (vgl. BVerwG a.a.O. S. 385).

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Ein solches Abschiebungshindernis kommt zunächst dann in Betracht, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit im Heimatstaat des Ausländers wegen des geringen Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist (BVerwG, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Sowohl die Kontrolle der medikamentös abschließend behandelten Lungentuberkulose als auch die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne von Ziffer F 43.1 des ICD-10-Kataloges ist in Kamerun möglich. Die Behandlung chronischer Krankheiten, insbesondere in den Bereichen Innere Medizin und Psychiatrie, werden in den öffentlichen Krankenhäusern der größeren Städte Kameruns vorgenommen (AA-Lagebericht Kamerun vom 19.12.2007 - Seite 13). In Kamerun gibt es ein landesweites, nationales Tuberkulose-Programm (SFH vom 03. August 2006, Fn. 3), so dass die Kontrolle der bereits medikamentös behandelten Tuberkulose bei dem Kläger möglich ist. Hinsichtlich der Behandelbarkeit der beim Kläger

gegebenen posttraumatischen Belastungsstörung führt SFH (a.a.O. - Seite 6) aus, dass im Bereich der Pflege psychologischer und psychiatrischer Erkrankungen ein akuter Mangel an modern ausgerüsteten Einrichtungen und qualifiziertem Fachpersonal herrsche, aber neben einem Professor für Psychiatrie es fünf bis sechs sehr begrenzt verfügbare Psychiater, einige fast ausschließlich im Privatsektor tätige Psychologen sowie etwa fünfzig auf psychische Krankheiten spezialisierte Pflegepersonen gebe. Im öffentlichen Sektor gebe es Behandlungsmöglichkeiten im Hôpital Laquintinie (Douala) und im Jamot Hospital (Yaounde), die beide über psychiatrische Abteilungen mit bescheidener Bettenkapazität verfügen. Dort sind gemäß Dr. Dipoko die meisten psychischen Erkrankungen behandelbar. Einige Privatkliniken, Militärkrankenhäuser oder von Missionswerken betriebene Gesundheitszentren sind ebenfalls imstande, bestimmte psychische Erkrankungen zu behandeln. Damit steht außer Frage, dass die psychische Erkrankung des Klägers in Kamerun generell behandelbar ist.

Soweit der Kläger deshalb hilfsweise beantragt hat, eine Auskunft von Medico International einzuholen zum Beweis dafür, dass die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung in Kamerun nicht gegeben ist und er - der Kläger - bei einer Rückkehr deshalb keine adäquate Behandlungsmöglichkeit erhalten wird, ist dieser Beweisantrag abzulehnen, weil aufgrund der oben zitierten Gutachten und Stellungnahmen vom Beweis des Gegenteils auszugehen ist (§ 244 Abs. 4 StPO analog). Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in Kamerun seither zum Nachteil des Klägers verändert haben könnte, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger hilfsweise beantragt hat, Beweis zu erheben durch Vernehmung von Frau Diplom-Psychologin _____ darüber, dass er sich aufgrund seiner Erkrankung anlässlich einer Rückkehr nach Kamerun auch dort in psychotherapeutische Behandlung begeben muss, um eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes zu vermeiden, ist auch dieser Antrag abzulehnen. Dies wird als wahr unterstellt.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - NVwZ 2003, Beilage I Seite 53 (54)). Diese Vorausset-

zungen sind in der Person des Klägers ebenfalls nicht erfüllt. Der Kläger selbst hat keinerlei Angaben gemacht, aus denen sich ergeben könnte, dass er die in Kamerun vorhandene Möglichkeit medizinischer Versorgung seiner Erkrankung(en) tatsächlich nicht erlangen könnte. Insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass es dem Kläger nicht möglich sein sollte, die für die notwendigen medizinischen Behandlungen erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Ob sich dies schon daraus ergibt, dass es sich bei dem Kläger ausweislich der psychologischen Stellungnahme der Diplom-Psychologin bei dem Kläger nach dessen Einschätzung um ein „Kind aus gutem Hause“ handelt, mag dahinstehen. Jedenfalls sind die Angaben des Klägers zu den Gründen seiner Flucht und den diese Flucht begleitenden Umständen - in Verbindung mit dem Verhalten des Klägers nach seiner Ankunft auf dem Flughafen Frankfurt am Main - so gehalten, dass der Kläger insgesamt als völlig unglaubwürdig einzustufen ist. Dies ist in dem im Eilverfahren (3 G 5632/06.AF(1)) ergangenen Beschluss vom 20. Dezember 2006, der den Beteiligten bekannt ist, im Einzelnen dargelegt worden. Aufgrund dieser insgesamt gegebenen Unglaubwürdigkeit des Klägers gibt es keine belastbare Grundlage im Tatsächlichen, die den Schluss zulässt, der Kläger könnte bei einer Rückkehr nach Kamerun eine medizinisch notwendige Behandlung nicht erlangen bzw. er sei nicht imstande, seinen notwendigen Lebensunterhalt zu finanzieren. Bei dieser Sachlage - der völligen Unglaubhaftigkeit der Angaben des Klägers - besteht für das erkennende Gericht keine Verpflichtung, Beweis zu erheben (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - NVwZ-RR 1990, 379 (381)). Der hilfsweise gestellte Beweisantrag, dass der Kläger aufgrund seiner posttraumatischen Belastungsstörung anlässlich einer Rückkehr nach Kamerun nicht in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, ist deshalb ebenso abzulehnen wie der weitere Beweisantrag, dass die grundlegendsten Gesundheitsbedürfnisse der kamerunischen Bevölkerung nicht ausreichend befriedigt werden, da die Qualität und Bereitstellung der Behandlung von der Zahlungsfähigkeit des Patienten abhängig ist, so dass angenommen werden dürfe, dass besonders arme Bevölkerungsschichten sowie Personen, die entweder langwierige oder kostspielige Behandlungen benötigen, nicht in der Lage sind, für eine angemessene Gesundheitsversorgung aufkommen zu können.

Schließlich kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen drohender Gesundheitsbeeinträchtigungen von besonderer Inten-

sität auch dann vorliegen, wenn dem Betroffenen Ausländer die Inanspruchnahme des in seinem Heimatland vorhandenen und für ihn auch verfügbaren Gesundheitssystems aus neu hinzutretenden gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten ist. Auch ein solches, auf besondere Ausnahmefälle beschränktes Abschiebungshindernis (Hess. VGH, Urteil vom 07.01.2008 - 4 UE 24/06.A - Seite 8) ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nimmt man die vom Kläger bei einer Rückkehr nach Kamerun befürchtete Retraumatisierung zum Ausgangspunkt der Erwägungen, so kann dieser im Rahmen der Betrachtung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur dann maßgebliche Bedeutung zukommen, wenn die vom Kläger im Rahmen seiner Exploration gemachten Angaben zu den die Traumatisierung auslösenden Erlebnistatbeständen - wie sie sich aus der psychologischen Stellungnahme der Diplom-Psychologin vom 02.06.2008 ergeben - nicht im Widerspruch zu seinem Vorbringen hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals im vorangegangenen Asylverfahren stehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch - wie bereits dargelegt - von insgesamt unglaublichen Angaben des Klägers - einschließlich der Angaben zu seiner Herkunft - auszugehen. Damit fehlt die tatsächliche Grundlage, aufgrund derer davon ausgegangen werden könnte, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Kamerun in jedem Fall - also landesweit - eine Retraumatisierung zu erleiden hätte. Noch viel weniger kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Retraumatisierung des Klägers bei Rückkehr nach Kamerun dem Kläger Gesundheitsbeeinträchtigungen von besonderer Intensität drohen, im Falle des Klägers also der oben beschriebene „besondere Ausnahmefall“ gegeben ist, der Kläger also insbesondere in diesem Fall keine ausreichende ärztliche Behandlung erfahren würde. All dies ließe sich nur dann beurteilen, wenn der Kläger in dem Asylverfahren glaubhafte Angaben gemacht hätte. Da es daran jedoch - wie dargelegt - fehlt, braucht das erkennende Gericht dem Beweisantrag, dass sich der gesundheitliche Zustand des Klägers anlässlich einer Rückführung nach Kamerun verschlechtern wird, weil dies eine Retraumatisierung mit sogenannten Nachhallerinnerungen und Flashbacks zur Folge hätte, nicht nachzugehen.

Für das Vorliegen sonstiger zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nichts ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AuslG.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen, § 155 Abs. 2, § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten nicht erhoben werden, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen; er kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (abrufbar in der aktualisierten Fassung über www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31) auch mittels eines elektronischen Dokuments über den elektronischen Briefkasten, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), geführt wird, gestellt werden.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.